

# **BGer 1C\_128/2025 vom 21. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_128\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_128_2025)

FR: TF 1C\_128/2025 du 21 juillet 2025

IT: TF 1C\_128/2025 del 21 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2023 reichte A. \_\_\_\_\_ beim Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Kantons Basel-Stadt ein Gesuch um Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500'000.-- und weitere Leistungen gestützt auf das Opferhilfegesetz (SR 312.5) ein. Mit Verfügung vom 30. September 2024 wies das ASB das Gesuch ab. Gegen diese Verfügung erhoben A. \_\_\_\_\_ und seine Ehefrau B. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 26. Oktober 2024 Rekurs beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Mit Verfügung vom 8. November 2024 machte der Verfahrensleiter A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ darauf aufmerksam, dass sich die Frage stelle, ob die Frist von zehn Tagen zur Rekursanmeldung gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 14. Juni 1928 über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100) eingehalten worden sei. Die Rekurrierenden machten von dieser Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch. Mit Urteil vom 25. Januar 2025 trat das Appellationsgericht auf den Rekurs nicht ein.

### **E. 2**

Mit einer als "Einspruch" bezeichneten Eingabe vom 28. Februar 2025 erheben A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, ohne einen Antrag zu stellen. Das ASB hat keine Stellungnahme eingereicht. Das Appellationsgericht legt in seiner Vernehmlassung dar, es halte an seinem Entscheid fest. Die Beschwerdeführenden haben eine Replik eingereicht.

### **E. 3**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 4**

In tatsächlicher Hinsicht machen die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde einzig geltend, sie hätten am 10. Oktober 2024 eine Anfrage über die Plattform "PrivaSphere" an das Appellationsgericht gesandt. Die Aufforderung sei ihrem Schreiben nochmals beigefügt. Dieser Beilage lässt sich jedoch einzig die Erklärung entnehmen, gegen die Verfügung vom 30. September 2024 Einspruch einlegen zu wollen. Zudem reichen die Beschwerdeführenden keinen Beleg ein, aus dem hervorgeht, dass sie diese Eingabe vom 10. Oktober 2024 tatsächlich über die Plattform "PrivaSphere" versandt haben. Vor diesem Hintergrund geht aus ihrer Beschwerde nicht hinreichend hervor, inwiefern der angefochtene Entscheid in diesem oder anderen Punkten gegen schweizerisches Recht verstösst ( Art. 95 BGG ) oder auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung

beruht ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Ergänzend ist festzuhalten, dass das Appellationsgericht in seiner Vernehmlassung auf eine E-Mail der Beschwerdeführenden vom 5. Oktober 2024 hinweist, in dem diese einen Einspruch in Aussicht stellten. Weiter erwähnt es eine E-Mail vom 14. Oktober 2024 mit einem Hinweis auf eine vertrauliche E-Mail auf der Plattform "PrivaSphere". Deren Inhalt sei ihm jedoch unbekannt geblieben, weil sie auf einem ungültigen Account eingegangen sei und auch der Message Unlock Code gefehlt habe. Von einer vom 10. Oktober 2024 datierenden Eingabe sei ihm nichts bekannt. Auf all diese Ausführungen der Vorinstanz gehen die Beschwerdeführenden in ihrer Replik mit keinem Wort ein.

#### **E. 5**

Da es offensichtlich ist, dass die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt, ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Es werden keine Gerichtskosten erhoben ( Art. 30 Abs. 1 OHG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.